

Schätzrichtlinie des Landes Hessen zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Schätzwertermittlung**
 - 2.1 Zuchtschweine**
 - 2.1.1 Sauen**
 - 2.1.2 Eber**
 - 2.1.3 Zuchtläufer**
 - 2.2 Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht und Mastschweine**
 - 2.2.1 Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht**
 - 2.2.2 Mastschweine über 30 kg bis 100 kg Lebendgewicht**
 - 2.2.3 Mastschweine über 100 kg Lebendgewicht**
 - 2.3. Sonstige Schweine**

1. Allgemeines

1.1 Zuchttiere im Sinne dieser Richtlinie sind Tiere, die der Vermehrung bzw. Bestandsergänzung dienen. Alle anderen Tiere gelten als Masttiere.

1.2 Zuchtläufer sind entweder weibliche Jungschweine ab einem Gewicht von 30 kg bis zu einem Gewicht von 90 kg vor der ersten Belegung bzw. männliche Jungschweine ab einem Gewicht von 30 kg bis zu einem Gewicht von 120 kg, die zur Zucht bestimmt sind. Preisliche Unterschiede zwischen Hybrid und sonstigen Jungsauen sind zu berücksichtigen.

1.3 Für Tiere, die aufgrund anderer Ursachen als dem Entschädigungsgrund chronisch krank oder stark abgemagert sind, ist der Schlachtwert als gemeiner Wert anzunehmen. In diesen Fällen ist das Gewicht der Tiere durch Wiegung festzustellen. Der Wertermittlung ist die aktuelle amtliche M- Notierung für die jeweilige Kategorie zugrunde zu legen. Die Werte können auf der Seite M4 im Hessenbauer ermittelt werden. Der M-Wert für Schlachtschweine ist auch auf der Homepage der HTSK eingestellt. Für die Ermittlung des Schlachtgewichtes wird in diesen Fällen eine Ausschachtungsrate von 65 v. H. angenommen. Die übrigen Vorgaben dieser Schätzrichtlinie finden insoweit keine Anwendung.

1.4 Grundsätzlich ist maximal nur der gem. § 16 TierGesG festgelegte Höchstbetrag erstattungsfähig.

1.5 Für Schweine aus Beständen mit Ökozertifizierung wird ein Zuschlag von 15% gewährt.

2. Schätzwertermittlung

2.1 Zuchtschweine

2.1.1 Sauen

Der Wert einer Zuchtsau bestimmt sich aus dem Preis für Jungsaunen als Grundwert, der auf der Seite M5 im Hessenbauer oder auf der Homepage der HTSK ermittelt werden kann, und einer altersbedingten Wertminderung und einem Trächtigkeitszuschlag.

Die altersbedingte Wertminderung beginnt ab dem dritten Wurf. Sie beträgt 20% der Differenz aus dem Grundwert abzüglich des Schlachtwertes multipliziert mit der Anzahl der Würfe ab dem 3. Wurf.

Für tragende Sauen wird ab dem 28. Tag nach der Belegung ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von 100 € gewährt.

Als Mindestwert wird der Schlachtwert angesetzt. Das Schlachtgewicht für Sauen wird pauschal auf 175 kg festgelegt. Der Schlachtwert ergibt sich aus der Multiplikation der aktuellen M-Notierung zum Zeitpunkt des Todes des Tieres mit dem Schlachtgewicht. Die Notierung kann auf der Seite M4 im Hessenbauer oder auf der Homepage der HTSK ermittelt werden.

Preisliche Unterschiede zwischen Hybrid und sonstigen Jungsaunen sind zu berücksichtigen. Deshalb finden sich im Schätzprogramm je eine Tabelle für die Schätzung von Hybridsauen und eine Tabelle für die Schätzung sonstiger Sauen.

2.1.2 Zuchteber

Durchschnittspreise für Zuchteber werden nicht mehr ermittelt und veröffentlicht. Als Grundwert sollte deshalb der Verkaufswert anhand des Kaufbelegs ohne Mehrwertsteuer angesetzt werden. Eine pauschale Schätzung in Spezialbetrieben wie Besamungsstationen oder Eberzuchtbetrieben ist nicht möglich. In diesen Fällen wird die Beauftragung der Schätzung empfohlen.

Der Wert eines Zuchtebers bestimmt sich aus dem Preis für Jungeber als Grundwert in Verbindung mit einer altersbedingten Wertminderung. Dabei wird eine dreijährige Nutzungsdauer (= 1095 Tage) angenommen.

Die altersbedingte Wertminderung beginnt am 181. Tag nach Einstellen in den Bestand. Sie setzt sich zusammen aus der Differenz des Grundwertes abzüglich des Schlachtwertes verteilt auf 915 Tage und multipliziert mit der Anzahl der Tage im Bestand.

Als Mindestwert wird der Schlachtwert angesetzt. Das Schlachtgewicht für Eber wird auf 200 kg festgelegt. Der Schlachtwert ergibt sich aus der Multiplikation der aktuellen M-Notierung zum Zeitpunkt des Todes des Tieres mit dem Schlachtgewicht. Die Notierung kann auf der Seite M4 im Hessenbauer oder auf der Homepage der HTSK ermittelt werden.

2.1.3 Zuchtläufer

Der Wert eines Zuchtläufers bestimmt sich aus dem Grundwert nach Nr. 2.1.1. bzw. 2.1.2. dividiert durch das Durchschnittsgewicht (90 kg – weibl. Tiere, bzw. 120 kg – männl. Tiere) multipliziert mit dem Lebendgewicht des Zuchtläufers.

Bei der Schätzung von männlichen Zuchtläufnern wird es sich in der Regel um Schätzungen in Spezialbetrieben wie z.B. Eberzuchtbetrieben handeln. In diesen Betrieben ist eine pauschale Schätzung nicht möglich, da keine entsprechenden Grundwerte mehr ermittelt und zur Verfügung gestellt werden. Für diese Betriebe wird die Beauftragung der Schätzung empfohlen.

2.2 Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht und Mastschweine

2.2.1 Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht

Als Grundwert gelten die Marktnotierungen für Qualitätsferkel (28 kg), 100-er-Gruppe in der Woche des Todes. Der Wert kann dem „Hessenbauer“ auf Seite M4 entnommen werden. Der Wert eines neugeborenen Ferkels bis zum Ende der ersten Lebenswoche beträgt 60% des Wertes eines Verkaufsferkels (ca. 10 Wochen). Der Wert erhöht sich bis zum Ende der 9. Lebenswoche um jeweils 4,5 Prozentpunkte pro Lebenswoche. In der 10. Lebenswoche steigt der Wert um 4%, so dass am Ende der 10. Lebenswoche 100% erreicht werden. Für Ferkel mit einem Gewicht von 29 kg/30 kg wird ein Zuschlag von 1.- €/2.- € gezahlt. Gegebenenfalls zu berücksichtigende Zuschläge (z. B. Gruppengröße, Gesundheits-prophylaxe, Genetik) sind durch Rechnungskopien zu belegen. Sie können maximal bis zu einer Höhe von 80% des Zuschlags berücksichtigt werden.

2.2.2 Mastschweine über 30 kg bis 100 kg Lebendgewicht

Das Schlachtgewicht von Schlachtschweinen errechnet sich durch Multiplikation mit einem Koeffizienten nach der folgenden Staffelung:

Lebendgewicht	Koeffizient
ab 28 kg	0,70
ab 35 kg	0,72
ab 45 kg	0,76
ab 70 kg	0,77
ab 90 kg	0,80

Wird das Gewicht einer heterogenen Gruppe ermittelt, gilt ein Koeffizient von höchstens 0,76.

Das Lebendgewicht der zu schätzenden Einzeltiere bzw. der Gruppe ist möglichst durch Wiegung zu bestimmen. Der Wert errechnet sich aus dem Grundwert nach Nr. 2.2.1. und einem Aufschlag für jedes kg Schlachtgewicht nach Nr. 1.4, das über dem Schlachtgewicht eines 28 kg-Ferkels (Schlachtgewicht entspricht 20 kg) liegt. Dabei wird pauschal eine durchschnittliche Qualitätseinstufung nach S-P Notierung vorgenommen. Es werden dafür die aktuellen Notierungen (Vereinigungspreis für

Erzeugergemeinschaften) in der Woche des Todes zugrunde gelegt. Diese Notierungen können der Seite M4 im Hessenbauer entnommen werden.

2.2.3 Mastschweine über 100 kg Lebendgewicht

Das Lebendgewicht der zu schätzenden Einzeltiere bzw. der Gruppe ist möglichst durch Wiegung zu bestimmen. Es wird eine Ausschlagungsrate von 80% zu Grunde gelegt. Der Wert des Tieres/der Gruppe errechnet sich aus dem Schlachtgewicht multipliziert mit dem Durchschnittswert aus der amtlichen S-P Notierung. Dabei wird pauschal eine durchschnittliche Qualitätseinstufung nach S-P Notierung vorgenommen. Es werden dafür die aktuellen Notierungen in der Woche des Todes zugrunde gelegt, die der Seite M4 im Hessenbauer entnommen werden können.

2.3. Sonstige Schweine

Der gemeine Wert von Schweinen, die als Heim- oder Hobbytiere gehalten werden (Minipigs) und Wildschweine, die als Haustiere gehalten werden, wird, sofern auf sie nicht die Begriffsbestimmungen nach Nr. 1 anzuwenden sind, pauschal auf 50.- € geschätzt.